Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2818

30. 10. 95

Antrag

der Abgeordneten Marion Caspers-Merk, Michael Müller (Düsseldorf), Ernst Schwanhold, Dr. Liesel Hartenstein, Wolfgang Behrendt, Hans Berger, Friedhelm Julius Beucher, Ulla Burchardt, Hans Martin Bury, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Uwe Hiksch, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Sabine Kaspereit, Susanne Kastner, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Werner Labsch, Klaus Lennartz, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Herbert Meißner, Siegmar Mosdorf, Jutta Müller (Völklingen), Christian Müller (Zittau), Georg Pfannenstein, Hermann Rappe (Hildesheim), Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Angelica Schwall-Düren, Wieland Sorge, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Jella Teuchner, Dr. Bodo Teichmann, Wolfgang Weiermann, Dr. Wolfgang Wodarg, Rudolf Scharping und Fraktion der SPD

Eckpunkte zur Novellierung der Verpackungsverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das abfallpolitische Ziel zur Vermeidung von Verpackungsabfällen wurde durch die Verpackungsverordnung nicht in ausreichendem Maße erreicht. Die erreichte Vermeidung von 1 Mio. t Verpackungsabfällen (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) war nach Aussage der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung zu zwei Dritteln konjunkturbedingt. Im Bereich der Transport- und Umverpackungen haben sich positive Veränderungen hinsichtlich der Vermeidung von Verpackungsabfällen ergeben. Im Bereich der Verkaufsverpackung wurde eine relativ einfach durchzuführende Verpackungsoptimierung vorgenommen, ein grundlegender Wandel der Verpackungsmaterialien hinsichtlich der Sortenvielfalt und stofflicher Verwertbarkeit ist jedoch ausgeblieben.

Die Rahmenbedingungen stimmen nicht. Im Zentrum der Umsetzung der Verpackungsverordnung steht die Verwertung, wohingegen das eigentliche Ziel – die Abfallvermeidung – zu schwach ausgefallen ist. Das Ergebnis ist an der tatsächlichen Entlastung für die öffentliche Abfallentsorgung von 600 000 t im Jahr 1993 abzulesen, die den finanziellen und organisatorischen Aufwand fragwürdig machen.

Die einerseits behaupteten Engpässe bei den Verwertungskapazitäten von Kunststoffverpackungen und damit der Export in fernöstliche Länder und nach Osteuropa und den andererseits vom TÜV zertifizierten von dem Dualen System Deutschland GmbH (DSD) aber nicht genutzten werkstofflichen Verwertungskapazitäten in Deutschland in Höhe von 245 000 t sowie die umstrittene Vergabepraxis der Verwertungsgarantiegeber im Kunststoffbereich schaden dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft. Auch die Turbulenzen, die derzeit auf dem Getränkemehrwegsektor zu beobachten sind, zeigen, daß die Rahmenbedingungen für die Vermeidung, die Verwertung und die Entsorgung von Verpackungsabfällen grundlegend neuorientiert werden müssen.

II. Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf,

zur Durchsetzung der Produktverantwortung im Verpackungsbereich die Verpackungsverordnung unter Berücksichtigung nachfolgender Eckpunkte zu novellieren:

1. Die Produktverantwortung wird eindeutig den Herstellern über die Abfüller/Verpacker zugeordnet, dadurch daß

   a) Anforderungen an die Auswahl von Verpackungsmaterialien festgelegt werden, so daß nur noch solche Verpackungen eingesetzt werden,

      - die die Art und den Umfang der Verpackung auf das zum Schutz des Füllgutes und auf das zur Vermarktung notwendige Maß beschränkt,
      - die wiederbefüllt werden können, soweit dies technisch möglich und vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist,
      - deren werkstoffliche Verwertung technisch möglich ist und die hierbei entstehenden Kosten zumutbar sind,
      - die sortierbar sind;

   b) Abfüller/Verpacker nur solche Verpackungen benutzen,

      - für die der Hersteller über die entsprechenden Verwertungsanlagen verfügt und/oder sicherstellt, daß die notwendigen Verwertungskapazitäten im Inland vorhanden sind;
      - deren stoffliche Verwertung technisch möglich ist und bei denen die bei der Erfassung/Sortierung und stofflichen Verwertung anfallenden Kosten für sie zumutbar sind;

   c) der Endverbraucher gehalten ist, gebrauchte Verpackungen zurückzugeben;

   d) die Stufen der Rücknahme an den Distributionsstufen festgemacht werden: Derjenige, der nicht zurückgibt, tritt in die Pflichten des Abfüllers/Verpackers und Herstellers ein.

2. Für die Umsetzung der Nummer 1 Buchstabe a und b ist eine Übergangszeit von drei Jahren vorzusehen.

3. Zur Umsetzung der Rücknahme und der Sortier-/Verwertungspflicht können Dritte beauftragt oder Systeme eingerichtet werden. Bei Beauftragung Dritter bleiben die Pflichten bei dem jeweiligen Auftraggeber. Bei der Beteiligung an Systemen gehen die Verpflichtungen im Rahmen der Übertragung auf die Systembetreiber über.

4. An Systembetreiber werden folgende Anforderungen gestellt:

   - Sie dürfen nur solche Verpackungen in ihr System aufnehmen, für die sie über ausreichende Erfassungs-, Sortier- und Verwertungsanlagen verfügen. Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften gelten auch in diesen Anlagen;

   - sie können sich auf nur ein Verpackungsmaterial spezialisieren;

   - nach einer Übergangsfrist von drei Jahren (zum 1. Januar 1999) dürfen sie nur noch Verpackungen aufnehmen, die den Anforderungen an Verpackungsmaterialen entsprechen (Nummer 1 Buchstabe a). Danach sind alle Möglichkeiten der Wiederverwendung zu nutzen;

   - sie haben die Sortiertechnik dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen;

   - sie haben Lizenzentgelte für die einzelnen Verpackungsmaterialien getrennt zu berechnen und zu erheben. Verwaltungskosten sind eindeutig dem entsprechenden Material zuzuordnen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder ein vom Bundesministerium beauftragter Dritter ist berechtigt, die korrekte Zuordnung zu überprüfen;

   - sie sind verpflichtet, Abfüllern/Verpackern, die Verpackungen benutzen, die nicht der Verpackungsverordnung entsprechen, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu kündigen und dieses dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anzuzeigen;

   - sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Lizenzkosten auf die Verpackung aufgedruckt werden, sie haben ab dem 1. Januar 1997 eine Rücklage in der Höhe zu bilden, daß für den Fall eines Scheiterns des Systems die dann einspringenden Körperschaften mit den Kosten für die schon ins System eingebrachten, aber noch nicht stofflich verwerteten Verpackungen nicht belastet werden.

5. Für den Nachweis der Mengenströme ist zu prüfen, inwieweit zur Stärkung der Eigenverantwortung der Wirtschaft und zur Entlastung der öffentlichen Hand akkreditierte Umweltbüros, die entsprechend der Öko-Audit-Verordnung eingerichtet werden, einbezogen werden können.

6. Eine Pfand- und Rücknahmepflicht für Verpackungen von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Dispersionsfarben nach den Vorgaben des § 8 der jetzigen Fassung der Verpackungsverordnung wird eingeführt,

7. Zur Förderung des weiteren Aufbaus von Erfassungs-, Sortier- und Verwertungskapazitäten werden folgende länderbezogene Mindestquoten bis 31. Dezember 1998 festgesetzt:

   a) Mindesterfassungsquote:

Glas/Papier/Pappe/Karton/Kunststoffe	90 %
Weißblech/Aluminium/Verbunde	80 %

   b) Sortierquote:

Glas/Papier/Pappe/Karton	100 %
Mindestsortierquote:	
Weißblech/Aluminium/Verbunde/Kunststoffe	80 %

   Stofflich nicht verwertbare Sortierreste sind den Trägern der öffentlichen Abfallentsorgung als Gewerbeabfall zu überlassen.

   Stofflich nicht verwertbare Sortierreste sind nur Stoffe, die

   - nicht mit Hilfe manueller oder maschineller Sortierung in stofflich verwertbare Fraktionen zerlegt werden können,
   - durch andere als die ursprünglichen Füllgüter oder durch verpackungsfremde Stoffe verschmutzt oder kontaminiert sind,
   - keine Verpackungsbestandteile sind.

   c) Die aussortierten Wertstoffmengen sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Kunststoffe sind nach dem Stand der Technik jedoch mindestens zu 50 % werkstofflich zu verwerten.

9. Zur Förderung und Stützung von Mehrwegsystemen werden in einer parallel zu verabschiedenden Getränkemehrwegverordnung nach Getränkeart differenzierte, länderbezogene Mindestmehrwegquoten auf der Basis des Jahres 1992 festgelegt.

10. Zur Förderung von kompostierbaren Verpackungen werden diese eindeutig gekennzeichnet und mit Bioabfällen innerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt und verwertet.

Bonn, den 30. Oktober 1995

Marion Caspers-Merk
Michael Müller (Düsseldorf)
Ernst Schwanhold
Dr. Liesel Hartenstein
Wolfgang Behrendt
Hans Berger
Friedhelm Julius Beucher
Ursula Burchardt
Hans Martin Bury
Dr. Marliese Dobberthien
Ludwig Eich
Lothar Fischer (Homburg)
Arne Fuhrmann
Uwe Hiksch
Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Dr. Uwe Jens
Volker Jung (Düsseldorf)
Sabine Kaspereit
Susanne Kastner
Horst Kubatschka
Eckart Kuhlwein
Werner Labsch
Klaus Lennartz
Christoph Matschie
Ulrike Mehl
Herbert Meißner
Siegmar Mosdorf
Jutta Müller (Völklingen)
Christian Müller (Zittau)
Georg Pfannenstein
Hermann Rappe (Hildesheim)
Dietmar Schütz (Oldenburg)
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Wieland Sorge
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Dr. Dietrich Sperling
Dr. Peter Struck
Jella Teuchner
Dr. Bodo Teichmann
Wolfgang Weiermann
Dr. Wolfgang Wodarg
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Novellierung der Verpackungsverordnung ist überfällig. Zum einen haben die Erfahrungen mit der Umsetzung die Defizite gezeigt und zum anderen hat die EU-Verpackungsrichtlinie den Rahmen für die Verpackungsverordnung verändert.

Mit unseren Novellierungsvorschlägen zur Verpackungsverordnung erreichen wir, daß

1. die Vermeidung von Verpackungsabfällen Vorrang erhält,
2. die Verantwortung und die Verantwortlichen für die Umsetzung der Ziele eindeutig bestimmt sind,
3. Verpackungsmaterialien stofflich verwertbar sind,
4. mehr Wettbewerb auf dem Verpackungsabfallmarkt entsteht,
5. mehr Transparenz über die Geld- und Mengenströme geschaffen wird,
6. Mehrwegsysteme wirksam geschützt und ausgebaut werden.

Deshalb setzen wir mit unseren Novellierungsvorschlägen beim Hersteller der Verpackungsmaterialen an, wobei wir die Verordnung über die Abfüller/Verpacker umsetzbar machen. Neben klaren Vorgaben an Verpackungsmaterialien stellen wir klare Vorgaben an Systembetreiber.

Für eine Übergangszeit von drei Jahren, in der Verpackungsmaterialien an die Anforderungen der Verordnung angepaßt werden müssen, sind Mindestquoten für die Erfassung und Sortierung unerläßlich. Die Mindestquoten sind an heute erreichten Quoten orientiert, aber im Gegensatz zur gültigen Verpackungsverordnung länderbezogen, um Defizite bei der Umsetzung sichtbar zu machen und dadurch Handlungsmöglichkeiten offen zu lassen.

Neben diesen Maßnahmen im Rahmen des Ordnungsrechtes eröffnet die verpackungsarme Distribution Chancen, Verpackungsabfälle gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, über die Förderungsmöglichkeiten einer verpackungsarmen Distribution nachzudenken.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333